



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-037A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 27.11.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-20-037 vom 01.07.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-20-037 vom 01.07.2020 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 191“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid). Die Genehmigung umfasst insgesamt fünf 380-kV-MSCDN-Anlagen mit einer Nennleistung von jeweils 300 Mvar in den Umspannwerken an den Standorten Dauersberg, Eiberg, Hoheneck, Kruckel und Uentrop sowie insgesamt vier 380-kV-Drosselspulen mit einer Nennleistung von jeweils 250 Mvar in den Umspannwerken an den Standorten Limburg, Weißenthurm und Merzen. Die Notwendigkeit für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich aus dem im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) bestätigten Blindleistungsbudget.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, die Genehmigung auf die folgenden Änderungen zu erstrecken.

Entgegen der dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Planungen sollen die ursprünglich am Standort Limburg geplante 380-kV-Drosselspule nunmehr in Oberottmarshausen und die ursprünglich am Standort Merzen geplante 380-kV-Drosselspule nunmehr in Gütersloh errichtet werden. In Weißenthurm soll die Drosselleistung statt mit einer 380-kV-Drosselspule mit 30-kV-Drosseln an den 380/220-kV-Transformatoren realisiert werden.

Durch die Anpassung des Szenariorahmens im NEP 2021-2035 ergäben sich zudem innerhalb des Projektes P412 gegenüber dem ursprünglich auf Stand des NEP 2019-2030 zusätzliche Bedarfe. Der statisch induktive Bedarf steige um 1.000 Mvar, sodass drei zusätzliche 380-kV-Drosseln mit einer Leistung von jeweils 250 Mvar und eine 30-kV-Drossel mit einer Leistung von 250 Mvar errichtet werden sollen. Der statisch kapazitive Bedarf steige um 2.400 Mvar, sodass acht zusätzliche MSCDN-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 300 Mvar errichtet werden sollen. Der dynamisch regelbare Bedarf steige um 1.800 Mvar, sodass zwei zusätzliche STATCOM-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 300 Mvar, zwei rPSA-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 300 Mvar und eine STATCOM-Anlage mit 600 Mvar errichtet werden sollen. Der Momentanreservebeitrag sei im NEP-Projekt erstmals mit 8,5 GWs bestätigt worden. Dieses Budget sei von der Antragstellerin im Rahmen der Investitionsmaßnahme BK4-14-060 erst mit 5,44 GWs beansprucht worden, sodass sie nun im Rahmen der vorliegenden Investitionsmaßnahme dieses Budget mittels einer Momentanreserveerweiterung in Höhe von 3 GWs am Standort Dauersberg auf insgesamt 8,44 GWs fast vollständig ausnutzen möchte.

Mit Schreiben vom 17.09.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen auf Basis des 2021-2035 wurde sie ablehnend angehört.

Sie hat mit Schreiben vom 16.10.2025 Stellung genommen und zeitgleich alle beantragten Maßnahmen auf Basis des NEP 2021-2035 mit Ausnahme der Anlage in Gundelfingen vor dem Hintergrund der Prozesseffizienz zurückgezogen. Mit den zurückgezogenen Maßnahmen sei bis Ende 2023 noch nicht begonnen worden.

Hinsichtlich der Anlage in Gundelfingen führt die Antragstellerin sinngemäß aus, dass im NEP 2021-2035 die Blindleistungsbudgets aktualisiert wurden und zur Deckung der Bedarfe gemäß NEP-Projekt P412 (M412f) unter anderem die Anlage Gundelfingen geplant werde. Im Falle der Anlage Gundelfingen habe die Antragstellerin zusätzlich einen sehr dringlichen Bedarf der 380-kV-Drossel ermittelt. Mit der endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks Isar 2 am 15.04.2023 im Raum München sei eine wichtige, spannungsstützende Blindleistungsquelle in der Region weggefallen. Um das zulässige Spannungsband weiterhin einzuhalten und einen

kostenintensiven, spannungsbedingten Redispatch zu reduzieren, sei es daher erforderlich gewesen, die Drossel in Gundelfingen umgehend zu projektieren. Um diesen Bedarf rechtzeitig decken zu können sei die Drossel bereits 2022 bestellt und angezahlt. In 2023 seien die ersten Anlagenmaßnahmen in Gundelfingen begonnen worden. Die Dringlichkeit der Maßnahme zur Errichtung der 380-kV-Drossel in Gundelfingen bis 2030 sehe die Antragstellerin zusätzlich als Rechtfertigung der Zugehörigkeit zur BK4-20-037. Dies sei analog zum Vorgehen im Verfahren BK4-14-060 zu bewerten.

Unter dem 19.11.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen hinsichtlich der Standortverschiebungen sowie die Anpassungen in Weißenthurm vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass die ursprünglich an den Standorten Limburg und Merzen vorgesehenen 380-kV-Drosseln nun in leistungsgleicher Ausführung an den Standorten Oberottmarshausen und Gütersloh errichtet werden. Ferner muss die Drosselleistung in Weißenthurm aus netztechnischen Gründen zweiteilig in Betrieb genommen werden. Zudem wird die neu beantragte 380-kV-Drosselspule in Gundelfingen dem Mengengerüst hinzugefügt.

E. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist

vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Im Hinblick auf die Standortverschiebungen von Limburg nach Oberottmarshausen sowie von Merzen nach Gütersloh sowie die Maßnahmen in Weißenthurm kann festgehalten werden, dass die Anpassungen nichts an der grundsätzlichen Dimensionierung der Betriebsmittel ändern. Sie dienen weiterhin demselben Zweck wie im Ausgangsbescheid vorgesehen, nämlich die Spannungshaltung und -stabilität im Netzgebiet der Antragstellerin basierend auf dem mit NEP 2019-2030 bestätigten Bedarf für das Zieljahr 2030 sicherzustellen.

Durch die beantragten Änderungen wird nicht in das technische Ziel des Projekts eingegriffen. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Umsetzung, die sich aus dem fortgeschrittenen Planungsstand ergibt. Der Charakter des Projekts bleibt unverändert – es handelt sich weiterhin um dasselbe Projekt im Sinne des Ausgangsbescheids. Die beantragten Maßnahmen dienen weiterhin der Umsetzung des im NEP 2019-2030 bestätigten Blindleistungsbedarf, auch wenn sie an einem anderen Standort bzw. mit einer anderen technischen Ausgestaltung umgesetzt werden als im Ausgangsbescheid genehmigt.

Die Maßnahmen hinsichtlich der 380-kV-Drosselspule in Gundelfingen basieren zwar auf dem NEP 2021-2035, allerdings mit der Besonderheit, dass für sie ein sehr dringlicher Bedarf bis 2030 festgestellt wurde. Mit der endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks Isar 2 am 15.04.2023 im Raum München ist eine wichtige, spannungsstützende Blindleistungsquelle in der Region weggefallen. Um das zulässige Spannungsband weiterhin einzuhalten und einen kostenintensiven, spannungsbedingten Redispatch zu reduzieren, war es erforderlich, unmittelbar nach der Bestätigung des NEP 2021-2035 im Januar 2022 mit der Projektierung der Drosselspule in Gundelfingen zu beginnen und die notwendigen Investitionen anzustoßen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



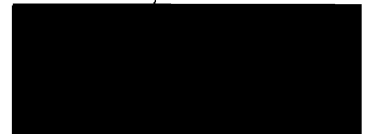
Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureischie

Beisitzer